

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau und die Leistungserhöhung der 110-kV-Leitung von Dellmensingen nach Achstetten (LA 0007), im Abschnitt UW Dellmensingen bis Mast Nr. 5A; betroffene Gemeinden: Erbach und Achstetten (Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das geplante Vorhaben betrifft die Anpassung des bestehenden 110-kV-Netzes zwischen den Umspannwerken (UW) Dellmensingen und Achstetten. Die bestehende 110-kV-Freileitungsanlage Dellmensingen – Achstetten, LA 0007 besteht aus insgesamt 11 Masten, auf welchen sich zwei Stromkreise befinden. Die Leitungsanlage hat eine Länge von ca. 4,2 km. Im Zuge des Vorhabens ist geplant, beide bestehenden Stromkreise mit Einfachseil durch ein Zweierbündel zu ersetzen. Die Masten sind aus maststatischen Gründen nicht für die geplante Beseilung ausgelegt, müssen vollständig abgebaut und durch neue Masten standortgleich ersetzt werden. Das bestehende Mastbild „Donau“ bleibt gleich. Innerhalb des Umspannwerks Dellmensingen werden zudem zwei bestehende Portale zurückgebaut und durch einen neuen Mast 1A ersetzt, weshalb sich die Leitungsführung in diesem Bereich geringfügig ändert. Zudem wird ein Kabelabschnitt im Bereich des Umspannwerks getauscht. Durch den Umbau des UW Achstetten – und den dadurch veränderten Portalstandorten – kommt es in den beiden Spannungsfeldern vor dem Umspannwerk M11A – UW DELLM (LA 0007) und UW DELLM – M12 (LA 0008) zu leichten Verschwenkungen der Leiterseile. Hierbei werden jedoch keine Grundstücke neu belastet.

Für das Bauvorhaben, einschließlich des Schutzstreifens beidseitig der Leitungstrasse sowie für die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden Grundstücke in den betroffenen Gemeinden beansprucht.

Das Maßnahmenkonzept des landschaftsökologischen Planbeitrags umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere die Überdeckung der Fundamente mit Bodenmaterial, die Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeiten und die Rekultivierung der temporär genutzten Flächen.

Der Baubeginn ist für Mitte/Ende 2021 geplant. Die gesamte Maßnahme wird sich über die Dauer von etwa 6 Monaten reiner Bauzeit erstrecken.

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Montag, 09.12.2019, bis einschließlich Freitag, 17.01.2020 bei der Stadt Erbach und der Gemeinde Achstetten** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, 31.01.2020** bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik *Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren*. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Tübingen, 05.12.2019

Regierungspräsidium Tübingen

gez. Letsch